



Neuerungen der dt. Rechnungslegung durch das BilRUG

➤ Ca. fünf Jahre ist die letzte Reform der handelsrechtlichen Rechnungslegung durch das BilMoG her. Nun erwartet uns die nächste größere Reform mit Rücken-deckung aus Brüssel: Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) steht kurz vor der Umsetzung in nationales Recht. Dieses soll die Vorgaben der sog. europ. Bilanzrichtlinie vom 26. 6. 2013 umsetzen. Zum Teil wurden die Anforderungen der EU bereits durch das BilMoG und das MicroBilG in dt. Recht umgesetzt. Jedoch sind die Neuerungen durch das BilRUG nicht zu unterschätzen.

Die Neudefinition der Umsatzerlöse beinhaltet entgegen bisherigen Rechts nicht nur Erlöse, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren, sondern auch solche, die nicht unter das Kerngeschäft der Gesellschaft fallen (z. B. Verkauf eines Betriebsgrundstücks). Somit werden sich die Umsätze nach dem BilRUG erhöhen. Ein weiterer wesentlicher Einschnitt ist der Wegfall der Position der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Zukünftig sollen die Positionen im Anhang erläutert werden. Ebenfalls wird die Position des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäfts-



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Wilke Schnitger
Wirtschaftsprüfer und Steuer-
berater, Geschäftsführender
Gesellschafter der OBIC
REVISION GMBH
sowie Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER
& PARTNER in Oldenburg
wilke.schnitger@obic.de

tätigkeit nicht mehr ausgewiesen. Stattdessen soll nach dem Abzug des Steueraufwands die Position Ergebnis nach Steuern gezeigt werden.

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind über einen Zeitraum von 10 Jahren abzuschreiben, sofern ihre voraussichtliche Nutzungsdauer nicht verlässlich geschätzt werden kann. Dies gilt auch für einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert. Steuerlich ist dieser Wert über 15 Jahre abzuschreiben.

Neu geregelt werden die Voraussetzungen für die Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB, wonach im Konzern das Tochterunternehmen von bestimmten Pflichten der Jahresabschlusserstellung sowie dessen Prüfung und Offenlegung

befreit werden kann. Dafür müssen die in § 264 Abs. 3 HGB genannten Tatbestände jedoch kumulativ erfüllt sein. Neben der Zustimmung jedes Gesellschafters zur Befreiung soll die Muttergesellschaft neuerdings für alle bisher eingegangenen Verpflichtungen des Tochterunternehmens eine Haftungsübernahme (Verpflichtungsübernahme) eingehen. Die Haftungsübernahme muss mindestens bis zum Ablauf des Folgejahrs bestehen bleiben. Nach bisherigem Recht musste der Abschluss eines Verlustübernahmevertrags nach § 302 AktG erfolgen.

Weiterhin werden die Größenkriterien zur Klassifizierung von haftungsbeschränkten Gesellschaften hinsichtlich des Umsatzes und der Bilanzsumme angehoben. Hierbei fällt auf, dass die Anhebung für kleine Gesellschaften (+ 24 %) höher ausfällt als für mittelgroße Gesellschaften (+ 4 %). Hierdurch kann es zur Erleichterung für Unternehmen kommen. So kann z. B. durch die abweichende Klassifizierung die Prüfungspflicht entfallen. Diese Regelung ist bereits rückwirkend für das Jahr 2014 nach Verabschiedung des Gesetzes anwendbar.

EINLADUNG

zur Vortragsveranstaltung am 18.06.2015, 18.00 Uhr

BilRUG – Neuerungen in der handelsrechtlichen Rechnungslegung

Herr Diplom-Betriebswirt (FH) Wilke Schnitger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Krise 4.0 – Navigation durch die Finanzmarkt – Turbulenzen

Herr Dr. Klaus-Ferdinand Edeling, Direktor Private Banking der OLB



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Anmeldung und Veranstaltung: 26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstraße 231 · Telefon: 0441-9716-2302 · www.obic-steuerrecht.de/anmeldung